



Bereitstellungstag: 16.10.2020

Richtlinien der Stadt Kleve über die Gewährung von Zuwendungen zur Dachbegrünung im Stadtgebiet der Stadt Kleve vom 15.10.2020

PRÄAMBEL

Die Fortschreibung des Klimaschutzfahrplans der Stadt Kleve beinhaltet 46 Klimaschutzmaßnahmen, u. a. die klimafreundliche Stadtentwicklung. In diesem Kontext fördert die Stadt Kleve die freiwillige Dachbegrünung auf Bestandswohn- und Nichtwohngebäuden im Stadtgebiet der Stadt Kleve.

Mit dem Dachbegrünungsprogramm unterstützt die Stadt Kleve das Engagement der BürgerInnen, Dachflächen klimafreundlicher zu gestalten. Dachbegrünungen werten ein Gebäude ökologisch auf, verbessern das lokale Klima und erhöhen den Wasserrückhalt. Durch die entstehende Verdunstungskühle reduzieren Gründächer im Sommer Wärmeinseln. Im Winter werden Heizkosten -und die damit verbundenen CO₂ Emissionen- durch die zusätzliche Isolationswirkung der Gründächer reduziert. Zudem werden auf begrünten Dächern neue Lebensräume für Fauna und Flora geschaffen.

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Kleve im Rahmen der Umsetzung des fortgeschriebenen Klimaschutzfahrplans¹ der Stadt Kleve. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn im Etat der Stadt Kleve entsprechende Mittel bereitstehen und die Gesamtfinanzierung seitens des Antragsstellers nachgewiesen ist. Die/der BürgermeisterIn entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen zur Begrünung von Dächern gelten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Kleve (Anlage 1).

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Fördergegenstand sind Maßnahmen der Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden. Einmalig gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die die ökologische Situation oder die Wohn- und/oder Arbeitsbedingungen nachhaltig und langfristig verbessern.

FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

Dachbegrünung

- freiwillig durchgeführte Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden
- ab mindestens 8 cm Substratdicke bei
 - Wohn- und Bürogebäuden
 - Gewerbe- und Garagenbauten
 - sonstigen Gebäuden (Schuppen, Fahrradunterständen, Carports etc.)
- bis zu 30° Dachneigung
- Kosten der Dachbegrünung ab der Oberkante der Dachabdichtung
- Extensivbegrünungen in Kombination mit solarer Energiegewinnung

¹[https://www.kleve.de/C12572B300270277/files/20190212_endbericht_gesamt_kleve_1.pdf/\\$file/20190212_endbericht_gesamt_kleve_1.pdf?OpenElement](https://www.kleve.de/C12572B300270277/files/20190212_endbericht_gesamt_kleve_1.pdf/$file/20190212_endbericht_gesamt_kleve_1.pdf?OpenElement)

- Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussverzögerung z. B. Speicher, Sickertunnel, Sickerboxen oder Zisternen und deren Steuerungselementen, können gefördert werden.

NICHTFÖRDERUNGSFÄHIGE MAßNAHMEN

- Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen
- Aufstellung von Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen
- Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge
- Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände
- nachträgliche Arbeiten z. B. Pflege der Dachbegrünung, Installation von Bewässerungssystemen
- Anlagentechnik der Photovoltaik oder Solarthermie

4. FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Grundstück liegt innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Kleve.
- Mit der Dachbegrünung wurde noch nicht begonnen. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die Dachbegrünung Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.
- Das Gebäude oder Grundstück ist weder im staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Eigentum noch Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens.
- Art und Umfang der Maßnahme wurde im Antrag vollumfänglich dargestellt.
- Der Maßnahme stehen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs-, ortsrechtliche oder sonstige Belange entgegen.
- Eventuell erforderliche Genehmigungen werden eingehalten.
- Die Maßnahme ist nicht ohnehin aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen erforderlich.
- Das Gebäude weist keine Mängel oder Missstände im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB auf².
- Die Maßnahme wird gem. den „Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau“ (FLL Richtlinie Dachbegrünung) durch einen Fachunternehmer ausgeführt.
- Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten werden nicht auf die Mieter umgelegt.
- Die geförderte Maßnahme wird mindestens fünfzehn Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten. Bei Veräußerung oder Mieterwechsel ist diese Verpflichtung zu übertragen.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- Die Zuwendungen zur Dachbegrünung werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Zuschussfähig sind die von der Stadt Kleve als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien.
- Die Bagatellgrenze beträgt 300 € pro zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der Förderanteil der förderfähigen Kosten beträgt 50 % jedoch höchstens 2000 €.
- Bei Eigenleistungen -und wenn eine nachgewiesene Qualifikation³ vorliegt- werden 60 % der Materialkosten gefördert, höchstens jedoch 2000 €.

² https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_177.html

³ Gärtner, Dachdecker, Garten-, Landschaftsbauer/-architekt (Gesellenbrief/Diplom oder gleichwertig)

- Extensivbegrünungen in Kombination mit solarer Energiegewinnung (100 % der Mehrkosten für die Befestigung der Anlage bis max. 10,00 €/m² Bruttokollektorfläche/-modulfläche jedoch höchstens 2000 € pro Maßnahme)
- Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussverzögerung können gefördert werden. Die Fördersumme der Abflussverzögerung errechnet sich aus der Höchstfördersumme (2000 €) abzüglich der Dachbegrünungsförderung (siehe Förderbeispiel).

Förderbeispiel	
Dachfläche	85 qm
Kosten Dachbegrünung	27 €/qm
Fördersumme Dachbegrünung (50 %)	85 x 27 x 0,5 = 1147,50 €
Zusatzförderung Erhöhung der Abflussverzögerung	
Zisterne	2.036,34 €
Fördersumme Zisterne	2000 - 1147,50 = 852,50 €
Gesamtförderung	
Dachbegrünung (1147,50) + Abflussverzögerung (852,50) =	2000 €

- Die Niederschlagswassergebühren für die Nettodachbegrünungsflächen werden dauerhaft entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR in ihrer aktuellen Fassung reduziert.

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind private Eigentümer, Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen, Wohnungen und Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich der Richtlinien.

Anträge nimmt die/der BürgermeisterIn entgegen. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.

Vor Einreichung des Antrags ist ein Beratungsgespräch und gegebenenfalls eine Ortsbegehung durch den Klimaschutzmanager erforderlich. Bei dem für die/den AntragsstellerIn kostenlosen Gesprächen werden alle Maßnahmenbestandteile erörtert und auftretende Fragen vor der Antragsstellung geklärt.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Legitimationsnachweis des Antragsstellers
- Eigentumsnachweis oder Einverständniserklärung ggf. Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird.
- Lageplan (Flurkarte M 1:500), Satellitenaufnahme z.B. GoogleEarth oder Karten aus dem Solarkataster NRW⁴
- Fotos die den bisherigen Zustand der Dachflächen dokumentieren
- Verbindliches Angebot das eine Überprüfung der Maßnahmen ermöglicht:
 - Flächenermittlung nach Zeichnung und Flächenmaß
 - Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus
 - verwendete Materialien
- Vorlage eines Kostenangebotes von einem geeigneten Betrieb

⁴ https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben.
- Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nur in Ausnahmefällen -nach schriftlicher Beantragung- bis zu einem Höchstsatz von 2000 € Gesamtförderung.
- Die Summe der Zuwendungen reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- Mit der Maßnahme darf erst mit Bestandskraft des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.
- Ein vorzeitiger förderungsunschädlicher Maßnahmenbeginn kann auf Antrag bewilligt werden.
- Nach Bewilligung dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.
- Der Förderbescheid weist einen Durchführungszeitraum von einem Jahr aus.
- In begründeten Ausnahmen -und nach schriftlicher Beantragung- kann der Durchführungszeitraum verlängert werden.
- Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder beauftragten Dritten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen:
 - das Grundstück zu betreten,
 - die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und
 - die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Bedingungen.
- Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Dachbegrünung die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.
- Nach Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss in der im Förderbescheid bezeichneten Höhe ausgezahlt.
- Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.
- Die Antragsteller gestatten der Stadt Kleve unentgeltliche fotografische Aufnahmen der geförderten Maßnahmen.
- Die Rechte am Bild liegen bei der Stadt Kleve.
- Die/der AntragstellerIn gestattet der Stadt Kleve die kostenlose Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die/der BauherrIn kann -nach dessen Zustimmung- benannt werden.
- Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Rücknahme/dem Widerruf des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss der Richtlinien vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 15.10.2020

Die Bürgermeisterin
Northing

ANLAGE Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinien der Stadt Kleve über die Gewährung von Zuwendungen zur Dachbegrünung vom 15.10.2020

